



AELF-RG • Bodenmaiser Straße 25 • 94209 Regen

Markt Teisnach
Prälat-Mayer-Platz 5
94244 Teisnach



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
AELF-RG-F1-7716.2-20-2-2

Name
Christoph Salzmann

Telefon
09921 608-0

Regen, 20.02.2024

**Bauleitplanung des Marktes Teisnach;
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „SO Biomasse-
heizwerk Jahnstraße“
Beteiligung nach § 4 Abs 1 BauGB**

Anlage(n)
Rodungsfläche

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „SO Biomasseheizwerk Jahnstraße“ wird Wald (ca. 1.000 m², siehe Anlage) im Sinne des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) benötigt. Zudem stockt östlich innerhalb und außerhalb des Änderungsbereichs Wald im Sinne des BayWaldG. Dabei handelt es sich um Birken, Pappeln, Eichen, Kirschen, Kiefern, Weiden und Ahorn im Alter von 5 bis 80 Jahren in jeglicher Baumhöhe, auf diesem Standort werden Bäume circa 30 m hoch.

Rodung: Die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (hier: Sondergebiet) bedarf nach dem Bayerischen Waldgesetz (Art. 9 Abs. 2) der Erlaubnis. Satzungen, Bebauungspläne, die eine Rodungserlaubnis ersetzen, dürfen im Benehmen mit der unteren Forstbehörde erteilt werden, dennoch sind die Absätze 4 bis 7 Art. 9 BayWaldG zu beachten (vgl. Art. 9 Abs. 8 i. V. m. Art. 39 Abs. 2 BayWaldG). Aus dem Plansatz lässt sich eine zu rodenden Waldfläche von circa 1.000 m² abschätzen. Der Wald befindet sich im Naturpark „Bayerischer Wald“. Eine Rodungserlaubnis ist zu erteilen, sofern sich aus der Anwendung der Absätze 4 bis 7 Art. 9 BayWaldG nichts anderes ergibt. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn der Rodung Rechtsvorschriften außerhalb dieses Gesetzes entgegenstehen (vgl. Art. 9 Abs. 4 BayWaldG).

Aus forstfachlicher Sichtweise ist die Inanspruchnahme von 1.000 m² Wald gering und nimmt im Vergleich zum Gesamtumfang des Waldes einen deutlich unterzuordnenden Anteil ein. Der Bewaldungsanteil in der Marktgemeinde Teisnach ist im Vergleich zum bayerischen Bewaldungsdurchschnitt überdurchschnittlich. Ein öffentliches Interesse an der Erhaltung der betroffenen Waldfläche verdient damit keinen Vorrang vor den Belangen der Kommune. Allerdings sind Rechtsvorschriften außerhalb dieses Gesetzes durch die Kreisverwaltungsbehörde zu prüfen und zu berücksichtigen. Im Zuge der Satzungsaufstellung kann die Rodung von 1.000 m² aus waldrechtlicher Sicht erteilt werden.

Baumfallzone wurde in der Planung berücksichtigt.

Zusammenfassung: Der Rodung von 1.000 m² Wald kann zugestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christoph Salzmann

Anlage:

Wald (grüne Fläche), Rodung (rote Fläche), Baumfallbereich mit 30m (rote Umrandung)

